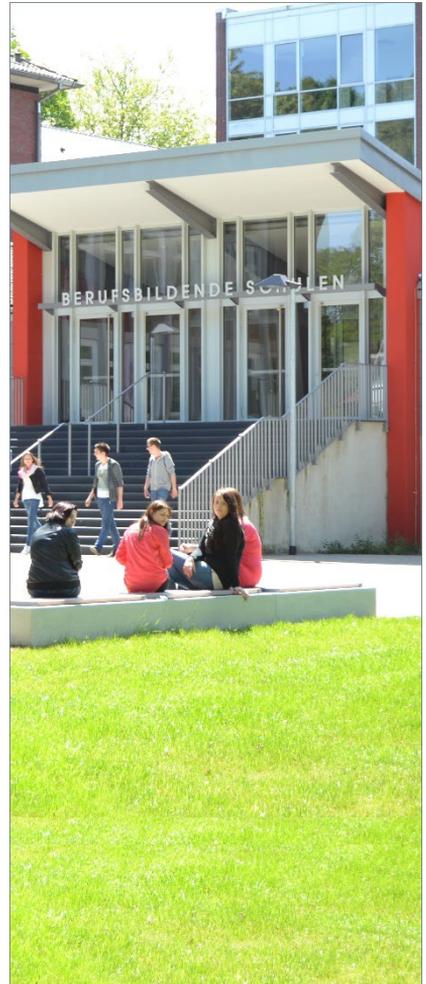


Schüler- Leitfaden

für das Schuljahr 2025/2026

mit Auszügen aus der Schulordnung



Inhaltsverzeichnis

- 3 **Vorwort**
- 4 **Unser Leitbild**
- 7 **Schulordnung**
- 9 **A. Geltungsbereich**
- 10 **B. Allgemeine Bestimmungen**
 - ▶ Verhaltensregeln
 - ▶ Veränderung persönlicher Daten
 - ▶ Pflege des Schuleigentums
 - ▶ Alarmplan und Notfälle
 - ▶ Mitteilung von Schadensfällen
 - ▶ Sicherheitsbestimmungen und Nutzungsordnungen für Fachräume
 - ▶ Gegenstände und Bekleidung
 - ▶ Beratung und Unterstützung
 - ▶ Schülerschein mit Lichtbild
 - ▶ Aushänge und Veröffentlichungen
 - ▶ Haftungsausschuss
 - ▶ Schulfremde Personen
 - ▶ Nutzung von Medien und digitalen Endgeräten
 - ▶ Abstellen von Fahrzeugen
- 13 **C. Unterricht**
 - ▶ Schulunterricht
 - ▶ Versäumnisse und Nachweise
 - ▶ Prüfungsordnung der Schule
 - ▶ Hinweise zum Sportunterricht
 - ▶ Verhalten bei Unterrichtsende
 - ▶ Beurlaubungen
 - ▶ Grundsätze der Leistungsbewertung
 - ▶ Fahrten mit eigenem PKW
- 18 **D. Pausen, Freistunden (Pausenordnung)**
- 18 **E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen**
- 19 **F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**
- 20 **Anlagen zur Schulordnung (Auswahl)**
- 20 A. Datenschutzerklärung(en) gem. DSGVO
- 21 B. Waffenerlass (Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen (Rd.Erl d. MK))
- 23 C. Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz
- 26 D. Notfallpläne und Brandschutz
- 32 E. Ressourcenschonung und Mülltrennung
- 33 F. Verhalten in naturwissenschaftlichen Räumen
- 36 **Was sonst noch wichtig ist!**
 - ▶ Beratung und Hilfe
 - ▶ Schülervertretung
 - ▶ Streitschlichter
 - ▶ Schülerelementar
 - ▶ Schülersekretariat
 - ▶ Erste Hilfe
 - ▶ Schwangerschaft und Schulpflicht
 - ▶ Schülerbeförderung
 - ▶ Kommunikationsplattform ISev
 - ▶ Beschwerden in der Schule
 - ▶ Geschenke
 - ▶ Verpflegung
- 43 Die Schulleitung
- 44 Wo bekomme ich Hilfe?
- 46 Förderverein

Vorwort

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler der BBS am Museumsdorf!



Günter Lübke

Ich heiÙe Sie herzlich willkommen an den Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg. Dieser Leitfaden beinhaltet wesentliche Informationen und Regelungen sowie nützlichen Tipps zu unserer Schule. Die Einhaltung der aufgeführten Regeln ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass wir für unser Zusammenleben und das gemeinsame Lernen gute Bedingungen schaffen.

Um Ihnen die Orientierung an unserer Schule zu erleichtern, bitten wir Sie ausdrücklich, diese digitale Broschüre aufmerksam zu lesen. Ihre Klassenlehrer/innen werden die einzelnen Punkte zu Beginn des Schuljahres ausführlich mit Ihnen besprechen. Auf dieser Grundlage schaffen wir ein gutes Miteinander und einen Lernort, den Sie gerne besuchen.

Auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen wünsche ich Ihnen, dass Sie sich an unserer Schule wohlfühlen und dass Sie die von Ihnen angestrebten Abschlüsse erfolgreich erreichen werden.



Günter Lübke

Schulleiter

Berufsbildende Schulen am Museumsdorf Cloppenburg

Unser Leitbild

1. Leitbild der BBS am Museumsdorf

Beschluss der Gesamtkonferenzen vom 16. März 2022, 20. November 2024

Unsere Vision

Wir entwickeln uns als anerkannter Kern des regionalen Netzwerkes der beruflichen Bildung zu einem weltoffenen und fortschrittlichen Kompetenzzentrum für Wirtschaft, Gesundheit/Pflege, Sozialpädagogik, Ernährung/Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft.

Unsere Mission

Wir bieten unseren Schülerinnen und Schülern ein zukunftsorientiertes und international ausgerichtetes Bildungsangebot.

Im Rahmen unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages fördern wir die Entwicklung von jungen Menschen zu kompetenten und selbstständig handelnden Persönlichkeiten.

**Gemeinsam lernen – Nachhaltig leben –
Sich entwickeln**

Unsere Werte - Leitsätze

1. Wir stärken die Kompetenzen der am Schulleben Beteiligten

Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler in ihrem Streben nach erfolgreichen Abschlüssen, indem wir sie praxisnah ausbilden und ein eigenverantwortliches, selbstständiges, nachhaltiges und soziales Handeln hin zum "Lebenslangen Lernen" fördern.

Dabei wirken wir durch eine *demokratische Bildung* und ein friedliches Zusammenleben bei der Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft mit.

2. Wir verstehen uns als Partner im Prozess einer erfolgreichen Ausbildung

Durch einen ständigen Informationsaustausch sowohl zwischen den beteiligten Lernorten als auch mit den Ausbildungspartnern werden Anforderungen ermittelt, Konzepte abgestimmt und die Wirksamkeit der Maßnahmen evaluiert, um so die kontinuierliche Verbesserung der Ausbildung sicherzustellen und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Wir begleiten Schülerinnen und Schüler in ihrer beruflichen Orientierung. Dabei helfen wir durch individuelle Maßnahmen und ein vielfältiges Beratungsangebot, die persönlichen Interessen, Fähigkeiten und Talente zu entdecken und zu stärken.

3. Wir legen Wert auf eine teamorientierte und kooperative Arbeitsweise

Alle an Schule beteiligten Personen verstehen sich als Mitglieder eines Teams, die sich gegenseitig achten und unterstützen.

Wir legen Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang, der von Toleranz, Zivilcourage und Gewaltfreiheit geprägt ist. Dabei achten wir den Umwelt- und Gesundheitsschutz.

4. Wir sind erfolgreich durch exzellente Qualität

Wir verbessern kontinuierlich unsere Qualität und stellen die Vermittlung der Qualifikationen sicher, sodass die nachfolgenden Bildungsinstitutionen und die beruflichen Partner verlässlich darauf aufbauen können.

5. Wir binden Eltern, Erziehungsberechtigte und die Schülerschaft in das Schulleben ein

Eltern, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern werden aktiv in die Gestaltung der Schule einbezogen. Die Eltern und Erziehungsberechtigten können sich auf die schulische und lebensweltbezogene Förderung ihrer Kinder verlassen.

6. Wir pflegen eine aktive und offene Informationspolitik

Mit allen Partnern der beruflichen Bildung suchen wir eine faire Kooperation und den offenen Informationsaustausch. Wir legen gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft über unser Vorgehen und unsere Ergebnisse ab.

7. Wir gehen nachhaltig mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen um

Wir fördern die Bildung für nachhaltige Entwicklung und stärken dabei das ökologische Bewusstsein, richten unser Handeln auf Nachhaltigkeit und den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien aus.

Die Schule kooperiert in der Umweltbildung mit zahlreichen Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft und engagiert sich in nachhaltigen Projekten.

8. Wir verstehen uns als regional verbindende Schule in einem vereinten Europa und internationalen Umfeld

Auf Basis einer aktiven Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft fördern wir interkulturelle Lernprozesse, die es unseren Schülerinnen und Schülern ermöglichen, an internationalen Projekten, Angeboten und Zusatzqualifikationen sowie Auslandspraktika und Kontakten durch Schulpartnerschaften teilzunehmen.

In der Begegnung mit anderen Kulturen fördern wir: Fairness, Verständnis und Toleranz zu entwickeln, sich in der internationalen Arbeitswelt zu bewähren, sich als politisch mündige Bürgerinnen und Bürger in einem vereinten Europa und einer zusammenwachsenden Welt zu identifizieren und auf diese Weise die Persönlichkeit zu stärken.

9. Wir leben inklusive Schule

Zur Realisierung der beruflichen und sozialen Chancengleichheit garantieren wir die Teilhabe an Bildung und fördern die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler, damit diese ihr Potenzial voll entfalten können.

10. Wir fördern die Gesundheit durch Sport und gesunde Ernährung

Wir sind eine sportfreundliche Schule. Spaß an der Bewegung und eine gesunde Lebensweise sind uns wichtig. Wir bieten vielfältige Angebote zu Sport, Bewegung und gesunder Ernährung.

Schulordnung

der Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg

Die vorliegende Schulordnung gilt seit dem Schuljahr 2019/2020, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Schulvorstand und der Gesamtkonferenz im November 2019. Über mögliche Änderungen werden Sie gesondert informiert.

Jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.

Jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.

Jeder respektiert die Rechte des anderen.

Damit das Gelingen kann, ist jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft verpflichtet die Schulordnung einzuhalten:

Die Vollversion der Schulordnung und dieser Schülerleitfaden wird allen Schülerinnen und Schülern der Schule zur Einsicht zur Verfügung gestellt (siehe im IServ: -> 0_ Wichtige Informationen für Schüler)

Präambel

Die Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg sind Partner für die berufliche Bildung im Landkreis Cloppenburg und der Region.

Unsere Schule ist eine weltoffene Schule bewusster und lebendiger Lern- und Lebenserfahrungen. Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen mit Respekt, Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Wir erkennen an, dass jede Schülerin und Schüler das Recht auf einen qualitativ hochwertigen, ungestörten Unterricht haben.

Wir lehnen jegliche Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat ab und lösen Konflikte friedlich. Unsere Schulkultur ist geprägt von Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung und Selbstkritik aller am Bildungsprozess Beteiligten und würdigt diese. Dies schließt ebenso Eltern und Partner der beruflichen Bildung mit ein.

Unsere Schülerinnen und Schüler werden zu einer selbstständigen, verantwortungsvollen, toleranten, sozialen und wertorientierten Lebensgestaltung im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Kontext befähigt.

Wir achten das Eigentum des Anderen.

Damit dieses Zusammenleben und die Einhaltung unserer Zielsetzungen gelingen kann, ist die Einhaltung von Verhaltensregeln erforderlich. Diese sind in der nachfolgenden Schulordnung beschrieben. Sie dient dazu, die Rechte des Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen.

Unsere Lehrerinnen und Lehrer sowie alle pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

Im Übrigen bildet das verabschiedete Leitbild den Rahmen unseres gemeinsamen Miteinanders ab.

Die Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg sind regionales Kompetenzzentrum für nicht gewerbliche Berufsbereiche. Wir verfügen über verschiedene Zertifikate, die uns die Einhaltung von anerkannten Qualitätsstandards in verschiedenen Schulbereichen bescheinigen:

▶ *Europaschule in Niedersachsen* ▶ *Umweltschule in Europa*

Für die Schülerinnen und Schüler von Förder-, Haupt-, Real- und Oberschulen gelten im Rahmen des Unterrichts der Berufsorientierungsmodule (BOM) und der Profulfächer an den Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg diese Regelungen entsprechend.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

Damit sich alle in unserer Schule wohlfühlen, verhält sich jeder anderen gegenüber fair, bemüht sich um sachliche Auseinandersetzung auch in Konfliktsituationen und verletzt niemanden durch Worte und Taten. Mobbing in jeglicher Form wird an unserer Schule nicht geduldet, entsprechend geahndet und der Polizei gemeldet. Stört eine Schülerin/ein Schüler massiv den Unterricht, kann die jeweils betroffene Lehrkraft die Schülerin bzw. den Schüler in den Trainingsraum schicken.

II. Beratung und Unterstützung

Wird Unterstützung oder Hilfe benötigt, kann sich jede Schülerin und jeder Schüler an jede Lehrkraft, eine Beratungslehrkraft oder eine Schulsozialpädagogin bzw. an einen Schulsozialpädagogen wenden.

III. Mitteilung der Veränderung persönlicher Daten

Ein Wohnungs- oder Ausbildungsplatzwechsel, die Veränderung anderer persönlicher Daten (z. B. durch Heirat) oder die Abmeldung von der Schule ist unverzüglich mitzuteilen.

Wer die Schule vorzeitig verlässt, ist verpflichtet, sich am letzten Tag seines Schulbesuches schriftlich abzumelden.

IV. Schülerschein mit Lichtbild

Der Schülerschein dient dem Zweck, sich auf dem Schulgelände und auf Schulveranstaltungen sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen auszuweisen.

V. Pflege des Schuleigentums

Von allen Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie die Verunreinigungen und Beschädigungen am Gebäude, am Mobiliar und an den Unterrichtsmaterialien vermeiden. Für grob fahrlässige und vorsätzliche Sachbeschädigungen besteht Schadensersatzpflicht.

VI. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Nutzerordnungen für Fachräume

Für einige Räume (z. B. EDV-Räume, naturwissenschaftliche Räume oder Selbstlernzentrum) gelten besondere Benutzerordnungen, Sicherheitsbestimmungen und/oder Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie werden zu Schuljahresbeginn und bei Bedarf besprochen, ausgehändigt und sind unbedingt einzuhalten. In einigen Fachräumen gelten besondere Sicherheitsbestimmungen. Diese werden von den Fachlehrerinnen und -lehrer thematisiert und sind zwingend einzuhalten.

VII. Alarmplan und Notfälle

Die Schülerinnen und Schüler haben sich mit der Brandschutzordnung, den Notfallplänen und Fluchtplänen vertraut zu machen. Sie werden mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer besprochen. Die dort beschriebenen Regelungen sind zu beachten.

Die Unterweisung wird im elektronischen Klassenbuch durch die Klassenlehrkraft dokumentiert.

VIII. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind besteht keinerlei Haftung von Seiten der Schule.

Die Schülerinnen und Schüler haben darauf zu achten, dass Geld und sonstige Wertgegenstände eigenverantwortlich sicher verwahrt werden.

IX. Mitteilung von Schadensfällen (Unfallversicherung)

Während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände und auf dem direkten Weg zur Schule oder zu schulischen Veranstaltungen und zurück sind alle Schülerinnen und Schüler unfallversichert. Schadensfälle sind unverzüglich dem Schülersekretariat der Schule zu melden.

X. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen melden sich zunächst im Sekretariat an.

XI. Aushänge/Veröffentlichungen

Das Anbringen von Plakaten sowie die Verteilung von analogem oder digitalem Infomaterial (z. B. Tonträger, Flyer, Handzettel, Aufkleber, ...) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung erlaubt.

XII. Nutzung von Medien und digitalen Endgeräten

Internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte (z. B. Smartwatches, Handys, Aufnahmegeräte, ...) sind beim Betreten des Unterrichtsraumes auszuschalten. Auf Anordnung der Lehrkräfte können die o.g. Geräte für Erziehungs- und Bildungszwecke eingesetzt werden.

Lehrkräfte sind befugt die Geräte zu dienstlichen Zwecken eingeschaltet zu lassen und zu nutzen.

Wer die o. g. Geräte missbräuchlich verwendet (z. B. Persönlichkeitsrechtsverletzung, Urheberrechtsverletzung, Täuschungsversuch, ...) muss mit straf- und/oder zivilrechtlichen sowie schulrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Bei Störungen des Unterrichts oder des Schulfriedens oder Verstoß gegen diese Schulordnung durch Schülerinnen oder Schüler mit den o.g. Geräten kann die Lehrkraft das störende Gerät einziehen. In der Regel kann dieses am Ende des jeweiligen Schultages im Lehrersekretariat oder bei der jeweiligen Lehrkraft abgeholt werden.

Bei wiederholten und/oder schwerwiegenden Verstößen im Zusammenhang mit den o.g. Geräten behält sich die Schule weitere Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen vor.

Die Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung von waffen- und gewaltverherrlichenden Darstellungen und/oder Spielen, pornografischem Material, gegen das Sittengesetz und/oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen Persönlichkeitsrechte verstößende Darstellungen sind verboten. Eine Nichteinhaltung kann straf- und /oder zivilrechtliche sowie schulrechtliche Folgen gemäß § 61 NSchG nach sich ziehen.

Die Erstellung oder Nutzung von Bild- und/oder Tonaufnahmen im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden ausdrücklichen Erlaubnis aller betroffenen Personen. Auch die Ein-

willigung zu einer weitergehenden Nutzung (Veröffentlichung, Übermittlung, etc., ...) muss durch die aufgenommenen Personen freiwillig erfolgt sein.

XIII. Gegenstände und Bekleidung

Gegenstände (z. B. rechts- oder linkspolitisch radikale Abzeichen, Symbole mit ehrverletzender oder fremdenfeindlicher Gesinnung) und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

XIV. Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen und die Zufahrt zu den Stellflächen für Fahrräder, Mofas und PKWs ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Hierbei sind die Rettungswege und Feuerwehruzufahrtswege unbedingt freizuhalten. Das Abstellen auf unberechtigten Flächen kann kostenpflichtige Maßnahmen zur Beseitigung zur Folge haben.

Für die Fahrräder stehen Fahrradstände und für Mofas ein gesonderter Abstellplatz zur Verfügung. Für Schülerinnen und Schüler ist das Abstellen von Fahrzeugen auf den Lehrkräfteparkplätzen nicht gestattet. Falschparker müssen damit rechnen, dem Ordnungsamt gemeldet zu werden.

C. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und -ende

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. Stunde: 08:00 bis 08:45 Uhr | 2. Stunde: 08:45 bis 09:30 Uhr |
| 3. Stunde: 09:50 bis 10:35 Uhr | 4. Stunde: 10:35 bis 11:20 Uhr |
| 5. Stunde: 11:35 bis 12:20 Uhr | 6. Stunde: 12:20 bis 13:05 Uhr |
| 7. Stunde: 13:30 bis 14:15 Uhr | 8. Stunde: 14:15 bis 15:00 Uhr |
| 9. Stunde: 15:00 bis 15:45 Uhr | 10. Stunde: 17:00 bis 17:45 Uhr |
| 11. Stunde: 17:45 bis 18:30 Uhr | 12. Stunde: 18:45 bis 19:30 Uhr |
| 13. Stunde: 19:30 bis 20:15 Uhr | |

Die Unterrichtszeiten ab 15:00 Uhr sowie an Samstagen können mit Genehmigung der Schulleitung individuell angepasst werden.

II. Schulunterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an weiteren Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und im Unterricht mitzuarbeiten, die geforderten Leistungen zu erbringen sowie Klassen- und Hausarbeiten anzufertigen. Jegliche Beeinträchtigungen des Unterrichts sind zu unterlassen.

Sind 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn vergangen, ohne dass sich eine Lehrkraft im Unterrichtsraum eingefunden hat, meldet sich die Kurs- oder Klassensprecherin/der Kurs- oder Klassensprecher oder dessen Vertretung im Schülersekretariat.

Die Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg fördern das eigenverantwortliche, lebenslange Lernen. moderne Lehr- und Lernmethoden (z. B. Freiarbeit, Arbeitsgruppenphasen im Unterricht, Projektarbeit usw.) erfordern ein erhöhtes Maß an Verantwortung, Regeltreue und Selbstständigkeit.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern, sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung zu den schulischen Veranstaltungen mit dem Zweck entsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, fachbezogene Werkzeuge und Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

III. Verhalten bei Unterrichtsende

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind in jedem Unterrichtsraum die Fenster zu schließen, die Lichter zu löschen, die Stühle auf die Tische zu stellen und jegliche Abfälle auch vor dem Klassenraum zu beseitigen. Schülerinnen und Schüler begeben sich unverzüglich auf den Schulweg.

IV. Versäumnisse und Nachweise

Grundsätzlich liegt die unverzügliche Pflicht zum Nachweis, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein Versäumnis nicht zu vertreten hat (z. B. bei höherer Gewalt, Nothilfe, Unfall, tatsächliche Unmöglichkeit) bei der

volljährigen Schülerin, bzw. dem volljährigen Schüler selbst oder den Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen oder krankheitsbedingt, so ist die Schule am ersten Tag des Fehlens bis 9:00 Uhr über die UNTIS-APP zu verständigen - nur in Ausnahmefällen telefonisch (04471 9222-0) bzw. über die Internetseite (<https://www.bbsam.de>).

Unabhängig hiervon muss eine schriftliche Entschuldigung unverzüglich und eigeninitiativ, spätestens am vierten Tag der Abwesenheit, in der Schule vorliegen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss die schriftliche Entschuldigung von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Teilzeitschülerinnen und -schüler müssen sich spätestens eine Woche nach dem versäumten Unterrichtstag schriftlich entschuldigen. Die Entschuldigungen müssen vom Ausbildungsbetrieb und bei minderjährigen Auszubildenden zusätzlich von einer/einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Eine Verlängerung der Frist ist maximal bis zum nächsten Berufsschultag zu gewähren.

Bei begründetem Verdacht kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer, der Nachweis durch ein ärztliches Attest auf Anforderung der Abteilungsleitung oder in schweren Fällen auch die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes durch die Schulleitung angeordnet werden.

Bei vermehrten Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen nimmt die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer im Rahmen der Fürsorgepflicht mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf, um über die Abwesenheiten zu informieren, Besonderheiten zu klären und entsprechend handeln zu können.

Entschuldigungen oder Atteste, die nach einer Frist von 14 Tagen nach dem letzten dokumentierten Krankheitstag oder 7 Tage nach Ausstellungsdatum eingereicht werden, werden nicht mehr akzeptiert.

Da der Nachweis über das Nichtvertretenmüssen (= entschuldigtes oder gerechtfertigtes Fehlen und/oder entstandene Versäumnisse) von der Schülerin, bzw. dem Schüler zu erbringen ist, müssen die Kosten hierfür selbst getragen werden.

Grundsätzlich sind die Beförderungsmittel so zu wählen, dass sie bei fahrplanmäßigem Verkehren rechtzeitig die schulische Veranstaltung erreichen. Insbesondere bei Fahrgemeinschaften ist darauf zu achten, dass die Schule pünktlich erreicht wird.

V. Vorzeitige Entlassung von schulischen Veranstaltungen

Das vorzeitige Verlassen des Schulgeländes ist nur bei einer stundenweisen Beurlaubung (siehe Kapitel VI.) oder aus gesundheitlichen Gründen gestattet.

Das Verlassen des Schulgeländes aus gesundheitlichen Gründen bedarf der Einschätzung und Zustimmung der jeweils unterrichtenden Lehrkraft. Je nach Art und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung wird ein Arzt hinzugezogen. Über die Beurteilung des Sachverhaltes ist ein Protokoll zu führen, welches durch Unterschrift bestätigt wird.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur entlassen werden, wenn eine telefonische Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt ist.

Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird durch die verantwortliche Lehrkraft Erste Hilfe geleistet, die Rettungskette in Gang gesetzt und die/der erkrankte Schüler/in unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben.

VI. Beurlaubungen

Eine Schülerin/ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Alle Anträge auf Beurlaubung sind so rechtzeitig mit Begründung zu stellen, dass eine Einwilligung von Seiten der Schule im Voraus erfolgen kann. Ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldigtes Schulversäumnis. Stundenweise Beurlaubungen werden durch die jeweils betroffene Fachlehrerin/den jeweils betroffenen Fachlehrer ausgesprochen. Beurlaubungen bis zu einem Unterrichtstag werden durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer vorgenommen. Beurlaubungen,

die mehrere Unterrichtstage betreffen, sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind nicht möglich. Arztbesuche sind in der Regel auf den Nachmittag zu legen.

VII. Prüfungsordnung der Schule und Grundsätze der Leistungsbewertung

In der Prüfungsordnung der Schule sind allgemeine Regelungen verfasst, die für alle Schulformen gelten. Die Regelungen für Klausuren und Klassenarbeiten beinhalten die Nichtteilnahme, die Anzahl der Leistungsnachweise und allgemeine Angaben zur Bewertung sowie Hinweise zur Nichtteilnahme bei Abschlussprüfungen (siehe Anlage J).

Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern der Vollzeitklassen die Möglichkeit, versäumte schriftliche Leistungsnachweise in der Regel dienstags und/oder donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr nachzuschreiben. Diese Termine sind mit der jeweiligen Fachlehrkraft abzustimmen.

In den Grundsätzen zur Leistungsbewertung (siehe Anlage K) sind allgemeine, schulweit geltende oder schulformbezogene Angaben zur Leistungsbewertung zusammengefasst. Dazu zählen u. a. Hinweise zur Art der Leistung und zur Benotung im Vollzeit- und Teilzeitbereich sowie im Beruflichen Gymnasium. Angaben zu den sogenannten „Kopfnoten“ in den Zeugnissen (Fehltage, Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten) schließen die Grundsätze zur Leistungsbewertung ab.

VIII. Hinweise zum Sportunterricht

Die Hinweise zum Sportunterricht beziehen sich zurzeit auf die Nutzungsordnung für die Sporthalle „Bahnhofstraße“ (siehe Anlage K). Für die Aufsicht im Sportunterricht gelten besondere Regelungen, die im Runderlass „Bestimmungen für den Schulsport“ (RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 - 52 100/1 – VORIS 22410) festgelegt sind.

IX. Fahrten mit dem eigenen PKW bei Unterrichtsverlagerung

Aus Anlass von Schulfahrten, Schulveranstaltungen bzw. Verlagerung des Unterrichts an einen anderen Lernort kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler Fahrten mit dem eigenen PKW vornehmen.

1. Schülerinnen und Schüler sind durch den Schulträger gegen Körperschäden beim Gemeindeunfallversicherungsverband pflichtversichert. Damit sind weitere Ansprüche gegen den Fahrer/die Fahrerin oder das Land Niedersachsen ausgeschlossen.
2. Sachschäden am eigenen PKW oder die vom Fahrer/von der Fahrerin an anderen Fahrzeugen im Falle eines Unfalls werden nicht von der Schule versichert, sondern müssen über die eigenen KFZ-Haftpflicht getragen werden.
3. Sonstige Schäden – z. B. Gepäck, Bekleidung – werden von der Schule bzw. vom Land Niedersachsen grundsätzlich nicht erstattet, da beim Fahren mit mehreren PKW der Lehrkraft keine Aufsicht möglich ist.
4. Ein Haftpflicht- oder Kaskoversicherungsschutz besteht weder durch das Land Niedersachsen noch durch den Versicherer des Schulträgers.

Bei mitfahrenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

D. Pausen, Freistunden und Lerntrainingsstunden/Freiarbeit

Pausenordnung

Vor Unterrichtsbeginn (bis 7:55 Uhr) und in den Pausen ist der Aufenthalt in den Klassenräumen nicht erlaubt. Es stehen die Pausenhallen, die Cafeteria (R_103) sowie der Schulhof als Aufenthaltsbereiche zur Verfügung.

Der nicht nur vorübergehende Aufenthalt bei den Fahrradständen und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet. Das Schulgelände darf während der Pausen nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung der Fachlehrkraft verlassen werden.

Das Verlassen des Schulgeländes muss der Erhaltung der Beschulbarkeit (Essenaufnahme, der Besorgung von schulischen Materialien usw.) dienen. Die schulische Aufsicht endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes kann Versicherungslücken bewirken.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Verbot von Nikotin, Alkohol und Drogen in der Schule

Das Rauchen, der Gebrauch von E-Zigaretten oder Schischas sowie Drogen jeglicher Art, insbesondere der Besitz von Cannabisprodukten, sind in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (z. B. Klassenfahrten) strengstens untersagt. Auch der Konsum sowie das Mitführen alkoholischer Getränke sind grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und zivilrechtliche Folgen. Bei Verdacht auf Zuwiderhandlung wird die Polizei informiert!

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Schulordnung tritt mit Datum vom 01.08.2019 unbefristet in Kraft, vorbehaltlich des Beschluss der zuständigen Gesamtkonferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG auf Vorschlag des Schulvorstandes gemäß § 38a NSchG.

Der Schulleiter



Lübke, OStD

Anlagen:

A. Datenschutzerklärungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir als Schule verarbeiten gemäß § 31 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1 NSchG). Diese Verarbeitung (vgl. Art. 4, Absatz 2 DSGVO) erfolgt nach strengen Grundsätzen, die in unserem Datenschutzkonzept verankert sind.

Unsere Grundsätze der Datenverarbeitung:

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

An unserer Schule werden personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet.

Zweckbindung

Die personenbezogenen Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie werden von uns nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet.

Datenminimierung

Wir werden die personenbezogenen Daten nur in dem erforderlichen Umfang, dem Zweck angemessen, erheben und verarbeiten.

Richtigkeit

Wir sorgen dafür, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neusten Stand sind. Zusätzlich werden wir alle Maßnahmen treffen, unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen.

Speicherbegrenzung

Die Speicherung personenbezogener Daten, die eine Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, wird von uns nur so lange vorgenommen, wie es die Zwecke, für die sie gespeichert wurden, erfordern.

Integrität und Vertraulichkeit

Wir achten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine angemessene Sicherheit. Dabei sorgen wir mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für einen Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, vor unbeabsichtigtem Verlust, vor unbeabsichtigter Zerstörung und vor unbeabsichtigter Schädigung.

Rechenschaftspflicht

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung vorgenannter Aspekte verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.

Weitere Informationen (z. B. welche Art von Daten wie und für welche Zwecke verarbeitet werden) sowie Ihre Betroffenenrechte, sind in unserem Informationsblatt gemäß Artikel 13 ff. DSGVO einzusehen. Dieses finden Sie im Schülersekretariat zur Einsicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in besonderen Fällen

Die DSGVO verpflichtet uns für die Verarbeitung personenbezogener Daten, für die es keine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnisregelung gibt, gesonderte schriftliche Einwilligungen der Betroffenen einzuholen. Bei minderjährigen Betroffenen sind diese auch von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Alle Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit - auch in Teilen - widerrufen werden. Aus der Nichteinwilligung entstehen keine Nachteile.

Die hier angesprochenen besonderen Fälle können vielfältig sein. Dazu zählt z. B. die Veröffentlichung von Fotos und anderen personenbezogenen Daten auf der Homepage der Schule (<https://www.bbsam.de>) oder in Social Media. Wir stellen dabei Fotos und weitere Informationen von besonderen Schulaktionen (z. B. Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projekte u. Ä.) ein, um den Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Auch für andere besondere Veranstaltungen (z. B. Abschlussfeiern, erfolgreiche Schulabschlüsse u. Ä.) werden Einwilligungen für die Veröffentlichung von Bildern und die Verwendung von personenbezogenen Daten in der Presse, auf der Homepage oder in Social Media benötigt.

B. Waffenerlass (Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen (Rd.Erl d. MK))

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist verboten. Es gilt der Waffenerlass!

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

C. Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf**, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur

als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HiB-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, bakterielle Ruhr und durch Orthopockenviren verursachte Erkrankungen;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns

auch die **Diagnose** mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob ein **Besuchsverbot der Schule** oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. **Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.**

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Landkreis Cloppenburg
53 – Gesundheitsamt
Postfach 14 80
49644 Cloppenburg

D. Notfallpläne und Brandschutz (Alarmhinweise, Lageplan, Erste-Hilfe-Hinweise)

Notfallplan für Schülerinnen und Schüler der BBS am Museumsdorf Cloppenburg

Der vorliegende Plan dient dazu, in einem Notfall schnellstmöglich die Sicherheit aller in der Schule befindlichen Personen zu gewährleisten. Er soll Ihnen als Schüler/Schülerin unserer Schule einige wichtige Informationen bieten.

Dieses betrifft insbesondere die Räumung des Schulgebäudes bei Feuer oder Ähnlichem.

Rufnummern: (Bei Anrufen vom Schultelefon 0 vorwählen)

NOTFALLRETTUNG – FEUERWEHR: (0) 112

**POLIZEI: (0) 110 oder (0)
943-0**

GIFT-NOTRUF: (0) 0551 19240

Hinweise zum Verhalten im Alarmfall

R U H E B E W A H R E N - B E S O N N E N H A N D E L N

(P e r s o n e n s c h u t z g e h t v o r G e b ä u d e s c h u t z)

1. Bei Gefahr werden **vorrangig** nur die Gebäude geräumt, für die nach Ertönen des Alarmsignals eine Räumung durch Lautsprecherdurchsage angeordnet wird.
2. Nach erfolgter Durchsage haben alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrerinnen und Lehrer das betreffende Gebäude so schnell wie möglich zu räumen.
3. Auf Anordnung der Lehrerin bzw. des Lehrers verlassen die Schülerinnen und Schüler unter Anführung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bzw. eines Stellvertreters so schnell wie möglich das Schulgebäude auf dem schnellsten, möglichst rauchfreien Weg. Stau vermeiden!
4. Ist kein Fluchtweg mehr passierbar bzw. erreichbar, bleibt die Lehrerin bzw. der Lehrer mit den Schülerinnen und Schülern in dem Klassenraum bis Hilfe kommt. Die Klasse sollte sich durch gemeinsames lautes Rufen bemerkbar machen. Evtl. geht die Lehrerin bzw. der Lehrer mit den Schülerinnen und Schülern in einen Raum, der von der Gefahrenquelle weiter entfernt ist oder von den Rettungskräften leichter erreichbar ist.
5. Die Evakuierung nicht direkt betroffener, aber gefährdeter Gebäudeteile erfolgt nur nach Anweisung des Schulleiters bzw. seines Beauftragten.

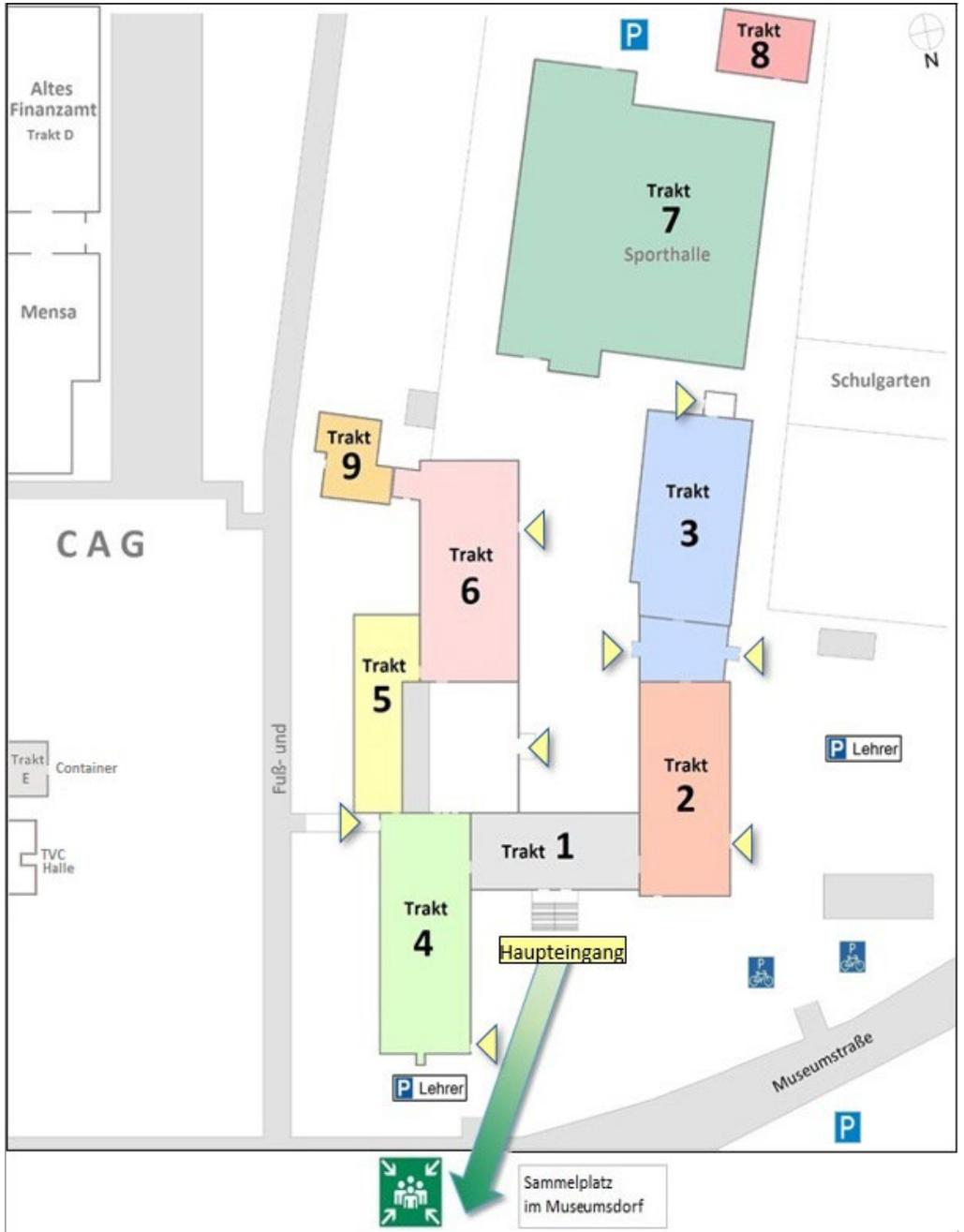
6. Soweit die Situation es noch zulässt, ist auch die Garderobe mitzunehmen.
7. Die Lehrerin bzw. der Lehrer nehmen zur Überprüfung der Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler auf dem Sammelplatz das Klassenbuch oder das Kursbuch mit.
8. Die Lehrerin bzw. der Lehrer schließen sämtliche Fenster des Klassenraums.
9. Soweit vorhanden ist durch Drücken des "Not-Aus-Tasters" die Elektroanlage des Klassenraumes auszuschalten.
10. Die Lehrerin bzw. der Lehrer verlassen den Klassenraum als letzte bzw. als letzter und überzeugt sich davon, dass keine Schülerin oder kein Schüler zurückbleibt.
11. Nach Verlassen des Klassenraumes ist die Tür zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
12. Die Toiletten und Nebenräume werden jeweils von der Lehrerin bzw. dem Lehrer der nächstgelegenen Klasse kontrolliert.
13. Auf dem Sammelplatz ist durch die Lehrerin bzw. den Lehrer die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses festzustellen. Danach ist dem Schulleiter bzw. seinem Beauftragten die Vollzähligkeit mitzuteilen sowie Angaben über Unversehrtheit oder ggf. über Verletzte.
14. Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die älteren Schülerinnen und Schüler haben sich danach nach Anweisung durch den Schulleiter bzw. seinem Beauftragten für Hilfeleistungen und Absperrmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
15. Nicht unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer stellen sich sofort nach Auslösung des Alarms zur Hilfestellung zur Verfügung.
16. Niemand betritt ohne ausdrückliche Anweisung den Gefahrenbereich, damit jederzeit eine Kontrolle über gefährdete Personen besteht.

ALARM-Hinweise

Bei Ertönen des auf- und abschwellenden Alarmsignals beachten!!

Hinweis	Lautsprecherdurchsage beachten. Ruhe bewahren und besonnen handeln. Personenschutz vor Geräteschutz!
Fenster	Schließen
Schüler*innen	<ul style="list-style-type: none">• Schulgebäude auf schnellstem Wege verlassen• Stau vermeiden• Rücksicht auf andere nehmen• Körperlich beeinträchtigten Personen helfen
Lehrer*innen	<ul style="list-style-type: none">• Überzeugen, dass niemand zurückbleibt• Nebenräume und Toiletten überprüfen• Klassenraum im Ernstfall schließen, aber nicht abschließen
Sammelplatz	<ul style="list-style-type: none">• Container und Altes Finanzamt → Rasenplatz Augustinuskirche• Alle andern Gebäudeteile → Museumsdorf• Zuwegung nicht verstopfen und Platz ausnutzen
Tätigkeiten am Sammelplatz	<ul style="list-style-type: none">• Vollzähligkeit der Schülergruppe prüfen• Nachricht an Meldekopf

Lageplan der Schulgebäude und des Sammelplatzes



Erste-Hilfe



Der **Erste-Hilfe-Raum** befindet sich ebenerdig im **Trakt 1 Raum R_118**. Er ist gekennzeichnet mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund.

Dieser Erste-Hilfe-Raum ist ausschließlich für die Erste-Hilfe zu nutzen, darf also nicht artfremd genutzt werden.

Dieser Raum ist mit folgenden Gegenständen ausgerüstet:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• kleiner Verbandskasten• Krankentrage• Krankenliege• Bett• Stuhl mit Kopfstütze• Waschbecken | <ul style="list-style-type: none">• Notruftelefon• Verbandbuch (bei jedem Erste-Hilfe Fall auszufüllen/
Verbandbücher müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden)• Kühlkissen können beim Schulassistenten ausgehändigt werden. |
|--|--|

In allen Fachräumen steht außerdem jeweils Erste-Hilfe Material in einem Verbandsschrank zur Verfügung; ein Verbandbuch ist auch dort zu führen!

Rettungskette

In jedem Fall ist unverzüglich situationsbedingt vom Ersthelfer nach Art und Schwere der Verletzung fachgerecht Erste-Hilfe zu leisten und das Schulsekretariat zu verständigen. Schüler bzw. Schülerinnen, die in den Erste-Hilfe-Raum gebracht werden können, müssen von einer Aufsichtsperson begleitet und betreut werden.

In Zweifelsfällen sind der Notarzt und der Rettungswagen anzufordern. Telefon (0) 112

Bei der Auswahl des Transportmittels sind Art und Schwere der Verletzung zu beachten, insbesondere bei Verletzungen, die einen besonderen Trans-

port bzw. sachkundige Betreuung während des Transportes erfordern. Bestehen Zweifel an der Transportfähigkeit des Verletzten, sollte grundsätzlich ein Arzt über die Art des Transportes entscheiden.

In Fällen gering einzustufender Verletzung kann wie folgt verfahren werden:

Verständigung des Erziehungsberechtigten und Abklärung, welcher Arzt aufgesucht werden soll. Bei leichten Verletzungen, die einer ärztlichen Versorgung bedürfen, ist die nächsterreichbare Arztpraxis aufzusuchen. Eine aktuelle Ärzteliste kann im Schülersekretariat eingesehen werden.

E. Ressourcenschonung und Mülltrennung

Den BBS am Museumsdorf sind ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen wichtig. Dies bezieht sich auch auf den Umgang mit ausgegebenen Materialien und dem auftretenden Müllvorkommen. Als ausgezeichnete Umweltschule/internationale Nachhaltigkeitsschule haben wir uns dem Nachhaltigkeitsgedanken verschrieben.

Daher sind alle Schülerinnen und Schüler dazu verpflichtet, ausgegebene Materialien verantwortungsvoll einzusetzen, d.h. Arbeitsbücher, Arbeitsblätter, Schreibmaterial sowie alle Materialien, die im Rahmen von Gruppenarbeiten eingesetzt werden, werden so genutzt, dass keine dieser Materialien unnötig weggeschmissen werden müssen.

Neben den Arbeitsmaterialien bezieht sich der verantwortungsvolle Umgang auf weitere Ressourcen, die im Gebäude genutzt werden, wie Wasser und Energie. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind angewiesen darauf zu achten, dass unnötige Verschwendung von Ressourcen vermieden wird. Es ist darauf zu achten, dass elektronische Geräte und Lichter bei Unterrichtsende abgeschaltet werden, ein angemessenes Lüftungsverhalten während Heizperioden umgesetzt wird und Wasserverschwendung vermieden wird.

In den BBS am Museumsdorf ist im Rahmen einer Ressourcenschonung jedes Mitglied der Schulgemeinschaft dazu angewiesen, sich an das schulische Mülltrennungskonzept zu halten. Dieses sieht folgende Aspekte vor:

- ▶ In den Klassenräumen und dem gesamten Schulgelände sollte weitestgehend darauf geachtet werden, Müll generell zu vermeiden (Einsatz

wiederverwendbarer Materialien, Verpackungen etc. auch für das tägliche Frühstück)

- ▶ In jedem Klassenraum steht ein Mülleimer für Restmüll zur Verfügung. In diesen wird auch der Biomüll (Lebensmittelreste wie Obstschalen) entsorgt (Ausnahme Großküche/Gastronomie, siehe unten)
- ▶ Auf den Fluren finden sich dreiteilige Mülltrennsysteme, für Verpackungen (gelber Sack/grüner Punkt), Papier (blaue Tonne) und Restmüll (graue Tonne). In diese Systeme ist auch der in den Klassenräumen anfallenden Papier- und Verpackungsmüll von den Schülerinnen und Schülern zu entsorgen.
- ▶ Eine vierteilige Mülltrennung, bei der auch Biomüll getrennt wird, findet im Bereich der Großküche/Gastronomie statt.

Für Klassen, in denen noch Bedarf zu Informationen zur Mülltrennung besteht, gibt es auf der Seite des Landkreises verschiedene Plakate und Broschüren, auch in verschiedenen Sprachen. Folgen Sie dazu dem angefügten Link:

<https://lkclp.de/bauen-umwelt/abfallberatung/downloadangebote.php>

F. Verhalten in naturwissenschaftlichen Räumen (Biologie, Chemie, Ernährung, Praxis)

An den BBS am Museumsdorf wird praxisnaher und experimenteller, naturwissenschaftlicher Unterricht angeboten und gefördert. Um dies auch zukünftig gewährleisten zu können und Unfälle zu vermeiden, sind einige Grundsätze zum Verhalten in den naturwissenschaftlichen Räumen und beim Experimentieren zu beachten:

- Betreten Sie die Fachräume nicht unaufgefordert.
- In den Fachräumen ist das Essen und Trinken untersagt.
- Die Sitzordnung ist einzuhalten, um freie Fluchtwege zu gewährleisten. Ein Verschieben der Tische und das Einrichten zusätzlicher Arbeitsplätze ist nicht gestattet.
- Bei Gasgeruch darf kein Licht angemacht oder auf andere Weise Funken erzeugt werden. Meiden Sie den Raum und informieren Sie sofort die Lehrkraft.
- Hantieren Sie nicht ohne Aufforderung an Hähnen und Steckdosen

herum.

- Folgen Sie unbedingt den Anweisungen der Lehrkraft. Sie/er sagt Ihnen, welche Chemikalien, Geräte und Anlagen jeweils für die Versuche benutzt werden dürfen. Er/sie weist auch auf die zu treffenden Schutzmaßnahmen hin.
- Wenn die Lehrkraft nicht ausdrücklich das Gegenteil fordert bzw. erlaubt, gilt:
 - Chemikalien dürfen nicht eingeatmet oder gegessen werden.
 - In Experimentierräumen darf nicht gegessen oder getrunken werden.
 - Geräte dürfen nicht ein- oder ausgeschaltet werden.
 - Chemikalien dürfen nicht in den Abfluss gegossen werden.
- Bitte teilen Sie der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer mit, welche Stoffe oder Tiere bei Ihnen evtl. eine allergische Reaktion auslösen können.
- Melden Sie der Lehrkraft sofort, wenn Chemikalien verspritzt oder verschüttet worden sind, auch beschädigte Geräte, Glasgefäße o.ä. bitte sofort melden.
- Im Gefahrenfall: Ruhe bewahren und unbedingt den Anweisungen der Lehrkraft folgen.
- Falls die Lehrkraft im Einzelfall nicht in der Lage ist, Ihnen Anweisungen zu geben, gilt, je nach Situation:
 - Klassenraum sofort verlassen.
 - Erste Hilfe leisten. Schulleitung oder andere Person informieren.
 - Not-Aus-Schalter betätigen.
 - Brandbekämpfung mit geeigneten Mitteln durchführen (Löschsand, Löschdecke, Feuerlöscher).
 - den schnellsten Weg ins Freie nehmen.
 - Alarmplan beachten (siehe Anlage D.)

Achten Sie auf allgemeine und Ihre persönliche Hygiene:

- Vor und nach dem Experimentieren ist auf Handhygiene zu achten (Waschen - Desinfizieren - Pflege; siehe aushängende Hautschutzpläne)
- Während des Experimentierens ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen und von Einweghandschuhe verpflichtend für Alle.
- Schülerinnen und Schüler bringen persönliche Schutzkleidung (Laborkittel) mit und waschen diesen nach jeder Benutzung bei mindestens 60°C.

- Schutzbrillen werden von der Schule zur Verfügung gestellt und nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert.
- Mindestens VOR und NACH dem Experimentieren erfolgt eine Stoßlüftung.
- Die Arbeitstische werden nach dem Experimentieren mit Seifenlösung, nur in Ausnahmen mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- Die Reinigung der verwendeten Gefäße erfolgt bei mindestens 60°C, idR. bei 75°C mittels Spülmaschine.

Was sonst noch wichtig ist

Beratung und Hilfe

Bei persönlichen, schulischen oder familiären Schwierigkeiten gibt es in der Schule mehrere Ansprechpartner/innen, an die sich Betroffene wenden können: Aus dem Beratungsteam stehen folgende Personen zur Verfügung:

- ▶ Schulsozialpädagogin Herr Alexander Petri (Nachfolge ab dem neuen SJ)
Raum 113 ☎ 04471 9222 31
- ▶ Schulsozialpädagog*innen
Raum 112 ☎ 04471 9222 32
Raum 114 ☎ 04471 9222 33
sowie Räume 410/412 ☎ 04471 9222 39
siehe auch Seite 43 („Wo bekomme ich Hilfe?“)
- ▶ Die Beratungslehrerinnen Frau Petra Böckmann, Frau Dijana Stojanovic und Frau Julia Hodes sind im Lehrerzimmer erreichbar.

Die Beratungsgespräche werden vertraulich behandelt. Ein umfangreiches Angebot an Beratungsstellen und Einrichtungen bietet vielfältige Möglichkeiten, um vertrauliche Gespräche zu führen und Hilfe oder Rat bei bestimmten Problemen zu bekommen. Die Anschriften stehen im Anhang dieses Leitfadens.

Die Beratungslehrkräfte halten eine Präsentation mit einem kurzen Video bereit (siehe IServ: -> 0_Wichtige Informationen für Schüler

Schülervertretung

Die Schüler/innen unserer Schule werden über die Schülervertretung (SV) und den Schülersprecher vertreten. Für die Beratung der SV treffen sich Frau Kerstin Aka und Herr Sascha Otten einmal wöchentlich mit der Schülervertretung.

Die Schüler/innen haben in vielen Bereichen die Möglichkeit, das Schulleben aktiv mit zu gestalten und mit zu bestimmen. Seit vielen Jahren gibt es eine aktive Schülervertretung, die Probleme, Wünsche und Interessen der Schülerschaft aufgreift und mit Aktionen, Anträgen, Ausstellungen u. ä. umsetzt.

Schulassistent

Der Schulassistent, Herr Niko Potthoff, hat sein Büro im Raum 117. Hier werden verschiedene Hilfsmittel für den Unterricht wie z. B. Medienkoffer, Stellwände und Duden, ausgeliehen.

Schülersekretariat

Ansprechpartnerinnen im Schülersekretariat sind Frau Renate Frerichs, Frau Claudia Skubski und Frau Sophie Enneking. Das Schülersekretariat ist während der Schulzeit grundsätzlich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag bis 14:00 Uhr geöffnet.

Schülersprechzeiten: Nur vor und nach dem Unterricht

Im Schülersekretariat werden u. a. die Kindergeldanträge, BafÖG- Anträge oder Beglaubigungen bearbeitet.

Die Anträge werden zu Beginn des Schuljahres von den Klassenlehrern eingesammelt und von diesen auch wieder an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben. Im laufenden Schuljahr werden die Anträge von Schülerinnen und Schüler selbst abgegeben und wieder abgeholt.

Hauptsekretariat

Ansprechpartnerinnen im Hauptsekretariat sind Frau Marlies Wienken und Frau Carmen Braun. Das Hauptsekretariat ist v. a. Anlaufstelle für alle Lehrkräfte der Schule. Schüler/innen können sich hier melden, wenn das Schülerbüro nicht besetzt ist.

Erste Hilfe

Der Erste-Hilfe-Raum befindet sich neben dem Schülersekretariat. Bei Bedarf ist dieser Raum über das Sekretariat zugänglich.



Schwangerschaft und Schulpflicht

Eine Schwangerschaft im Verlauf der schulischen Ausbildung kann eine große Belastung für die werdende Mutter sein. Die Schule wird alle Betroffenen in diesem Fall soweit wie möglich mit dem Ziel unterstützen, dass die werdende Mutter ggf. ihre Schulpflicht erfüllen und darüber hinaus die von ihr gesetzten Ausbildungsziele an unserer Schule nach wie vor erreichen kann.

Wichtig ist, dass die Schwangerschaft frühzeitig der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mitteilt wird und - sobald verfügbar - eine ärztliche Bescheinigung, die die Schwangerschaft attestiert und den voraussichtlichen Entbindungstermin nennt, im Schülersekretariat abgeben wird.

Die Schule wird die betroffene Schülerin dann (ggf. mit den Erziehungsberechtigten) zu einem Beratungsgespräch einladen, in dem alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der weiteren schulischen Ausbildung besprochen werden.

Schülerbeförderung

Alle Vollzeitschülerinnen und -schüler mit Wohnsitz im Landkreis Cloppenburg, die mehr als 2 km von der Schule entfernt wohnen, haben einen Anspruch auf unentgeltliche Schülerbeförderung.

Einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Schülerbeförderung haben an der BBS am Museumsdorf Cloppenburg die Schülerinnen und Schüler der ...

... Berufseinstiegsschule und

... Klasse 1 der Berufsfachschulen, soweit Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss besuchen.

Für alle weiteren Vollzeitschülerinnen und -schüler mit Wohnsitz in Cloppenburg übernimmt der Landkreis Cloppenburg die anfallenden Kosten als freiwillige Leistung.

Die Schülerinnen und Schüler ohne gesetzlichen Anspruch auf Schülerbeförderung, die noch keinen Fahrausweis haben, müssen diesen über die Schule im Schülersekretariat beantragen.

Wichtiger Hinweis! Sollte ein Fahrausweis ausgestellt worden sein und die Schülerinnen und Schüler trotzdem mit dem Fahrrad zur Schule fahren, ist dieses nicht über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) versichert.



Übrigens!

Wenn Sie mit dem Auto zur Schule fahren, bedenken Sie, dass in der Museumstraße ein **Tempolimit von 30 km** gilt. Mögliche Kontrollen der Polizei können sehr schnell zu einem Bußgeldbescheid und einem damit verbundenen Fahrverbot führen.

Beachten Sie den Parkplatzmangel rund um die Schule. Auf dem Schulgelände können Sie nicht parken.

Kommunikationsplattform IServ

Alle Schülerinnen und Schüler der BBS am Museumsdorf erhalten zu Beginn des Schuljahres einen IServ-Account, unter dem sie z. B. alle Dateien ablegen, E-Mails schreiben oder Informationen von den Lehrkräften erhalten können. Über die persönliche E-Mail können offizielle Nachrichten an die Schülerinnen und Schüler gesendet werden.



Zum Schuljahresbeginn weisen die Klassenlehrer/innen allen Schüler/innen den in die Nutzung ihres IServ-Accounts ein.

Beschwerden in der Schule

Da das Zusammenleben in der Schule nicht immer konfliktfrei verläuft, sollte man auch über die Möglichkeiten der Beschwerden und entsprechender Beschwerdeverfahren Bescheid wissen.



Bei der Handhabung von Beschwerden ist es wichtig, gewisse Spielregeln einzuhalten, damit man sich Gehör verschafft und auch wirklich zu seinem Ziel kommt. Die Tipps sollen allen helfen, bei einer Beschwerde einen guten Weg zu finden.

Der wichtigste Tipp: Bei einem Konflikt mit einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler bzw. mit einer Lehrkraft sollte man die Sache am besten zunächst bei den Betroffenen zur Sprache bringen und sich nicht sofort mit einer Beschwerde an die Schulleitung wenden. Bei einem solchen Gespräch kann man auch eine/n vertraute/n Mitschüler/in oder eine andere Person (z. B. den/die Vertrauenslehrer/in) beteiligen. Das sorgt meist für Distanz und etwas mehr Objektivität.

Unterstützung bei der Problemlösung und Bewertung eines Beschwerde-falls finden Schülerinnen und Schüler auch bei unserem Schulsozialpädagogen, Herrn Alexander Petri oder einer Beratungslehrerin. Wenn man unsicher ist, ob man eine schriftliche Beschwerde einreichen sollte, findet man dort die passende objektive und unabhängige Beratung.

Wenn eine Einigung unter den direkt Beteiligten nicht möglich ist, eine Lösung des Problems aber gefunden werden muss, sollte der offizielle Beschwerdeweg der Schule beschritten werden. Hierzu stehen im Schülersekretariat Formblätter zur Beschreibung des Problems zur Verfügung.

Der offizielle Beschwerdeweg steht allen an der Schule Beteiligten (Schülerinnen und Schülern, Eltern, Betrieben, anderen Schulen sowie Lehrkräften und dem nicht lehrenden Personal) offen. Schülerinnen und Schüler sollten eine offizielle Beschwerde grundsätzlich in schriftlicher Form einreichen. Dafür steht das schulische Beschwerdeformular auf der Website der Schule zur Verfügung.

Beschwerden von Außenstehenden, wie Eltern und Betrieben werden i. d. R. von der Schule schriftlich erfasst. Das Beschwerdeprotokoll wird dann dem Beschwerdeführer vorgelegt.

Übrigens! Die Schule (Lehrkräfte und Schulleitung) freut sich auch über ein positives Feedback zu ihrer Arbeit. Dazu zählen ausdrücklich auch Verbesserungsvorschläge, die direkt oder indirekt zu einer Verbesserung der Unterrichtsqualität beitragen können.

Geschenke

Die Lehrkräfte freuen sich natürlich über jede Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit durch die Schülerinnen und Schüler. Allen ist klar, dass die Schülerinnen und Schüler sich damit auf nette Art und Weise verabschieden wollen.

Solche Geschenke können aber bei entsprechendem Wert als Vorteilsannahme im Amt angesehen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst, also auch Lehrkräfte, dürfen deshalb nur Geschenke in einem Wert von maximal 10 Euro annehmen.



Denken Sie bitte daran, wenn Sie ein Geschenk als Klasse machen möchten.

Verpflegung

1. Cafeteria

Die Cafeteria ist von 7:30 bis 13:30 Uhr geöffnet und befindet sich im Erdgeschoss von TRAKT 1. Hier werden belegte Brötchen, Getränke, ein Mittagsimbiss und Salate angeboten. Dort können Sie auch mit dem Mensa-Max-System (siehe unter 4.) bezahlen.

2. Mittagstisch im Schulrestaurant

Einige Wochen nach dem Schuljahresstart wird jeden Mittag von den Schüler*innen der Abteilung Hauswirtschaft und Gastronomie ein Mittagessen hergerichtet. Der wöchentliche Speiseplan ist auf der Website und auch an verschiedenen Stellen in der Schule ausgehängt. Für die Teilnahme muss man sich anmelden.

Dies kann über IServ erfolgen, indem man eine Email an den Empfänger "grosskueche@bbsam.eu" schreibt. Es besteht auch die Möglichkeit, sich in den ausliegenden Listen beim Schulrestaurant einzutragen.

Dieses kann spontan oder auch als feste Reservierung erfolgen.

a) "Feste Reservierungsliste"

Eine verbindliche Anmeldung für ein oder mehrere bestimmte Wochentage ist über eine der ausliegenden festen Listen einzutragen oder per Email an die Großküche zu richten. Bei nicht gewünschter Teilnahme kann man sich dann noch kurzfristig bis 10:00Uhr abmelden.

b) "Spontaner Eintrag in die Tagesliste"

Es besteht die Möglichkeit sich spontan bis 10:00Uhr entweder über den Email-Weg anzumelden oder sich in den ausliegenden "Tageslisten" einzutragen.

Kurz und knapp zur Übersicht:

Zeit/Ort Mittagstisch:	13:05 Uhr bis 13:30Uhr im Raum 611
Was gibt es?	Vollständige Menüs mit täglich wechselndem Angebot
Kosten einschließlich Getränke:	5,00€ pro Schüler*in; 6,00€ pro Lehrer*in
Anmeldung:	Email an "Großküche" über IServ oder Eintragung in ausliegende Listen

3. Mensa Altes Finanzamt

Ein Mittagsangebot bietet auch unsere Mensa im Alten Finanzamt. Die Ausgabe des Essens erfolgt dort in der Zeit von 12:15 bis 13:30 Uhr. Um dort essen gehen zu können, müssen Sie sich zuerst bei **MensaMax** unter dem Link <https://login.mensaweb.de> oder über unsere Website --> **Mensa „Altes Finanzamt“** anmelden!

Anmeldung

Wie wird ein **neues Kundenkonto beantragt?** Nach dem Login unter der Anmeldung steht genau wie Sie vorgehen müssen. Nach dem Ausfüllen der notwendigen Felder müssen Sie den **Nutzungsbedingungen** bzw. der **Datenschutzerklärung zustimmen**. Es folgt dann eine Freigabe Ihres Zugangs per E-Mail. Darin finden sich Ihre **erforderlichen Zugangsdaten**, u. a. der **Login-Name**.

Die Bankdaten für MensaMax sind ebenfalls unter dem oben angegebenen Link zu finden. *Bitte beachten Sie, dass Sie **unbedingt Ihren Login Namen als Verwendungszweck** angeben, da sonst die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensakonto scheitert.*

Es müssen **mindestens 15 €** „aufgeladen“ werden. Dies erfolgt durch eine Überweisung auf das Mensakonto oder durch Einzahlung auf einem in der Mensa aufgestellten „Bargeldaufwerter“.

Wie zahle ich in der Mensa und an den Schulkiosken?

Die Bezahlung für das Essen in der Mensa und den Kiosken werden grundsätzlich über ein Chipsystem abgerechnet.

Die Pfandgebühr für den Chip beträgt 5,00 Euro und wird von Ihrem Guthaben abgezogen und bei Rückgabe erstattet!

Dieser Chip wird nach der Anmeldung bei MensaMax, von Frau Schade im Sekretariat des CAG, ausgegeben. Fragen hierzu bitte an Herrn Potthoff (Schulassistent) richten.

Beiderlei Einzahlungen sowie Ihren Kontostand können Sie auf Ihrer MensaMax-Seite einsehen.

Schulleitung



Günter Lübke

Schulleiter

Organisatorische und pädagogische Gesamtleitung, Außenvertretung



Folker Arndt

Ständiger Vertreter des Schulleiters
Schulinterne Organisation, Qualitätsmanagement, Schulentwicklung, Förderverein, Internationalisierung



Tatjana Flatken

Leitung Abteilung 1
Bereiche Gesundheitsberufe, Steuerfachangestellte, Fachoberschulen, Statistik



Sabrina Loxen

Leitung Abteilung 2
Bereiche Wirtschaft und Verwaltung



Timo Möhlenkamp

Leitung Abteilung 3
Bereiche Berufliche Gymnasien, IT



Amaris Schulte-Richtering

Leitung Abteilung 4
Bereiche Pflege, Ergotherapie, Schulsozialarbeit, Inklusion, Prävention



Anna Tepe

Leitung Abteilung 5
Bereiche Sozialpädagogik, Mathematik, Schüler Online, Datenschutz



Robin Schnell

Leitung Abteilung 6
Bereiche Agrarwirtschaft, Zeugniserstellung, Arbeits- u. Gesundheitsschutz, BNE, Lernmittelausleihe

N.N.

Leitung Abteilung 7
Bereiche Berufseinstiegsschule, Finanz- und Rechtsberufe, Öffentlichkeitsarbeit, Digitales



Carla Lippelt

Leitung Abteilung 8
Bereiche Hauswirtschaft, Gastronomie, Ernährung

Wo bekomme ich Hilfe?

Trreffpunkte und Beratungsstellen im Landkreis Cloppenburg

Probleme im Schulbereich

Die/Der Klassenlehrer/in
Beratungslehrerinnen:
Frau Stojanovic und Frau Böckmann

Schulsozialarbeit:

Frau Fortmann (R 112);

☎ 04471 9222 33

✉ rena.fortmann@bbsam.eu

Frau Tiedeken (R 412);

☎ 04471 9222 45

✉ jana.tiedeken@bbsam.eu

Frau Carecci (R 114);

☎ 04471 9222 43

✉ silvia.carecci@bbsam.eu

Herr Henke (R 410);

☎ 04471 922239

✉ theo.henke@bbsam.eu

Frau Behrens (R 412);

☎ 04471 9222 45

✉ sina.behrens@bbsam.eu

Projekt „Region des Lernens“

Frau Junghans (R 530);

☎ 04471 9222 34

✉ mareike.junghans@bbsam.eu

Vertrauenslehrer:

Frau Aka und Herr Otten

Ansprechpartnerin für die Ausbildung von Streitschlichtern:

N. N.

Persönliche und familiäre Probleme

Familienberatung für den LK Cloppenburg/ Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

Kirchplatz 1 49661 Cloppenburg
(Außenstellen: Lange Straße 38,
26676 Barßel u. Wasserstraße
21, 26169 Friesoythe)

Ansprechpartner: Herr Thyen

☎ 04471 8805-250

Bei Straffälligkeit

Jugendhilfe im Strafverfahren des
Jugendamtes; Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg

Frau Keller: ☎ 04471 15859

Frau Knoll: ☎ 04471 15618

Herr Nowarra: ☎ 04471 15133

Schwangerschaftskonfliktberatung

donum vitae e.V.: Emsteker Str.
13a, 49661 Cloppenburg; ☎
04471 882598

Dorfstraße 21b, 26676 Barßel-
Harkebrügge ☎04497 9219933

Diakonisches Werk Cloppenburg

Friesoyther Str. 9, 49661 Cloppenburg
☎ 04471 184170

Schwangerschaftsberatung Sozialdienst Kath. Frauen e.V.

Cloppenburg: Bürgermeister-
Heukamp-Str. 21, 49661 Cloppenburg
☎ 04471 9582890

Bei Gewalterfahrung

**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Cloppenburg e.V.:**

Jammertal 8, 49661 Cloppenburg;

☎04471 87252

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Opferhilfebüro Oldenburg

Cloppenburger Str. 323, 26135
Oldenburg

☎ 0441 969712-13 oder -11 -12
-14

Der Weisse Ring, Cloppenburg

Hilfen für Kriminalitätsoffer

Ansprechpartner: Harald
Nienaber

☎ 04471 707736

Bei Suchtproblemen

(Drogen, Essstörung, Spielsucht
etc.)

Für junge Flüchtlinge

Jugendmigrationsdienst (JMD)

Beratungsstelle für junge Mig-

rantinnen und Migranten

Kirchplatz 1, 49661 Cloppenburg

☎ 044717045-12 /-25

Berufsberatung

Agentur für Arbeit; ☎ 0800

4555500

Pingel-Anton-Straße 5, 49661
Cloppenburg

Berufsberaterinnen:

Frau Piper, Herr Diekhaus (Wirt-
schaft, FOS, BG)

Frau Niemann, Frau May-Müller
(Ernährung und Hauswirtschaft,
Sozialpflege, Agrarwirtschaft,
FOS, BG)

☎ 01801 555111

Unterstützung von Auszubilden- den durch die Berufsberatung

Assistierte Ausbildung (AsA) flex

Die Bundesagentur für Arbeit bietet beim Auftreten von Schwierigkeiten während der betrieblichen Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung Hilfe an. Die Unterstützung kann während der gesamten Ausbildungs- bzw. Praktikumszeit in Anspruch genommen werden. Sie kann flexibel gestaltet werden und ist somit genau auf die Bedürfnisse der Auszubildenden zugeschnitten. Der Einstieg in die neue Assistierte Ausbildung ist dabei jederzeit möglich.

Träger: Akademie Überlingen N. Glasmeyer GmbH; Friedrich-Pieper-Str. 13-15, 49661 Cloppenburg

☎ 04471 184717 20

Pro-Aktiv-Center (PACE)

Kirchplatz 1, 49661 Cloppenburg

☎ 04471 7045-0

<p>Sozialpsychiatrischer Dienst - Ansprechpartner für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Bahnhofstraße 14, 49661 Cloppenburg, Ansprechperson für CLP: Frau Hackling, ☎ 04471 15 266</p> <p>Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Bahnhofstraße 76, 49661 Cloppenburg ☎ 04471/84295</p> <p>Kreisjugendamt: auch für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) Ansprechpartnerin: Frau Wübben-Siefer (Allg. Sozialdienst); ☎ 04471 15284</p> <p>Gleichstellungsbeauftragte Maren Feldhaus (Landkreis Cloppenburg) ✉ m.feldhaus@lkc.de ☎ 04471 15171</p> <p>Frauenberatung bei Bedrohung und Gewalt Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (BISS) Hofkamp 2, 49661 Cloppenburg ☎ 04471 930830 ✉ frauenberatung@drk-cloppenburg.de</p>	<p>Fachstelle für Sucht und Suchtprävention (Stiftung Edith Stein) Emsteker Straße 15, 49661 Cloppenburg ☎ 04471 8805900 Mail: suchtpraevention@suchtberatung-cloppenburg.de Außenstellen: Lange Str. 38, 26676 Barßel Wasserstraße 21, 26169 Friesoythe St.-Annen Str. 4, 49624 Lönigen</p> <p>Jugend- und Drogenberatungsstelle (DROBS Cloppenburg) Andreaspassage 1, 49661 Cloppenburg ☎ 04471 4686 (Nebenstelle: Rathaus Ramsloh; Hauptstr. 507, 26683 Saterland ☎ 04498 940180)</p> <p>Jugendhilfe Cloppenburg e.V. Sevelter Str. 25, 49661 Cloppenburg ☎ 04471/83777</p> <p>Vertrauenstelefon bei Drogenproblematik: ☎ 01806 313031</p> <p>Anonyme Alkoholiker ☎ 04471/185872</p>	<p>Selbsthilfegruppen Kontaktstelle für Selbsthilfe Altes Stadttor 16, 49661 Cloppenburg ☎ 04471 185872</p> <p>Bei Fragen zu AIDS AIDS - Beratung im Gesundheitsamt Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg Ansprechpartnerin: Frau Chmiel ☎ 04471 15503</p> <p>Bei Schulden ADN Schuldner- und Insolvenzberatung e.V. Emsteker Straße 30, 49661 Cloppenburg; ☎ 04471 5090687</p> <p>Bei Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe Join Ombudschaft - Beratungs- und Beschwerdestelle. Ansprechpartner bei Konflikten mit dem Jugendamt, in Wohngruppen oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ansprechpartnerin: Frau Bührmann Hagenstraße 30, 49661 Cloppenburg ☎ 015116065649 ✉ info@ombudschaft-nordwest.de</p>
--	--	--

